

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG	3
1.1.	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1.	Straßen- Entwässerungs- und Landschaftsbauarbeiten	3
1.1.1.2	Untergrund und Unterbau	4
1.1.1.3	Entwässerung	5
1.1.1.4	Oberbau	5
1.1.1.5	Bauwerke	5
1.1.1.6	Ausstattung	5
1.1.1.7	Landschaftsbau	5
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.2.1.	Kampfmittelräumung	6
1.3.	Ausgeführte Leistungen	6
2.	BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE	6
2.1.	Lage der Baustelle	6
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3.	Zufahrt zur Baustelle	6
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6.	Gewässer	7
2.7.	Baugrundverhältnisse	7
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle	8
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	8
2.9.1.	Umwelt-, Natur-, Landschaftsschutz	8
2.9.2.	Denkmalschutz, Bodenfunde	9
2.9.3.	Immissionsschutz	9
2.10.	Anlagen im Baugelände	10
2.10.1.	Leitungen	10
2.10.2.	Sonstige	10
2.11.	Verkehr im Bereich der Baustelle	10
3.	AUSFÜHRUNG DER BAULEISTUNG	10
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	10
3.2.	Bauablauf	11
3.3.	Wasserhaltung	11
3.4.	Baubeihilfe	11
3.5.	Stoffe, Bauteile	12
3.6.	Abfälle	12
3.7.	Beweissicherung	12
3.8.	Sicherungsmaßnahmen	12
3.9.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	12
3.10.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	12
3.11.	Prüfungen	13
3.11.1.	Eignungsprüfungen	13
3.11.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	13
3.11.3.	Kontrollprüfungen	13

4.	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	13
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	13
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen und sonstige Angaben	13
4.3.	Schlussrechnung und -dokumentation	14
5.	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	14
5.1.	Technische Regelwerke	14
5.2.	Technische Baubestimmungen	14
5.3.	Abfalltechnische Gesetze und Verordnungen	15
5.4.	Weitere abfalltechnische Regelwerke	15

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Straßen- Entwässerungs- und Landschaftsbauarbeiten

1.1.1.1 Art und Umfang

Der Auftraggeber und Baulastträger für die vorliegende Ausschreibung ist der Landkreis Oberhavel.

Als Vorbereitung für die neue Rettungswache in Schönfließ soll die Zufahrt zur Bergfelder Chaussee zum Grundstück der Rettungswache grundhaft ausgebaut werden. Die Oberflächenentwässerung der Zufahrt wird neu geregelt (sh. 1.1.1.3). Der Einbau einer Beleuchtung an der Zufahrt soll vorbereitet werden. Des Weiteren soll auf dem Grundstück ein Bodenaustausch der nicht tragfähigen Bodenschichten zur Vorbereitung der zukünftigen Bautätigkeit erfolgen.

Der Ausbau der Zufahrt erfolgt in Pflasterbauweise in einer Breite von ca. 5,50 m entsprechend RStO-12/24 für die Belastungsklasse 3,2. Als Randeinfassungen werden Betontiefbordsteine verwendet.

Im Leistungsbereich der Baufirma ist es möglich, dass nicht alle ausgewiesenen Einzelleistungen erforderlich werden bzw. Mengenänderungen auftreten. Vor der Materialbestellung sind in Verantwortung des AN die Mengen vor Ort zu prüfen. Abweichungen sind dem Auftraggeber und der örtlichen Bauüberwachung unverzüglich anzuzeigen. Durch den Baubetrieb besteht kein Anspruch auf die Ableistung der beschriebenen Arbeiten im ausgewiesenen Umfang.

Die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten umfassen die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Hauptleistungen:

Zufahrt

55	m	Betonborde aufnehmen und verwerten
25	qm	Betonsteinpflaster aufnehmen und verwerten
185	cbm	Boden abtragen, beproben und verwerten
65	cbm	Frostschuttschicht 0/45, 31 cm stark, liefern und einb.
185	qm	Schottertragschicht 0/32, 25 cm stark, liefern und einb.
85	m	Betontiefbord liefern und versetzen
185	qm	Betonsickerpflaster liefern und verlegen

Baufeldvorbereitung/-freimachung

2.200	qm	mähen vorhandenen Bewuchs
220	qm	Oberboden, einschl. Vegetationsdecke, abtragen und verwerten
1.500	cbm	Boden der Bkl. 3/4 abtragen, beproben und verwerten
2.400	cbm	Füllboden liefern, lagenweise einbauen und verdichten

Lager- und Arbeitsplätze stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Lage, Größe und Nutzungsdauer sind mit dem AG/öBauÜ abzustimmen. Müssen diese Plätze bei fehlender Abstimmung auf Aufforderung des AG/öBauÜ gewechselt werden, so hat dies umgehend und ohne Kosten für den AG zu erfolgen.

Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Positionen umfassen, soweit nicht gesondert ausgeschrieben, die Lieferung sämtlicher zur Ausführung der jeweiligen Teilleistung benötigte Stoffe, Bauteile und sonst. Materialien, einschl. Abladen, Zwischenlagerung und Transport innerhalb der Baustelle. Daraus resultierende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Eigene Arbeitsbereiche sind durch geeignete Maßnahmen wie Geländer, Abdeckungen etc. zu sichern. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind nur für die eigene Leistung zu entfernen und beim Verlassen der Arbeitsstelle angepasst wiederherzustellen.

Verarbeitungshinweise und Richtlinien der Materialhersteller und sonstiger Hersteller sind zu beachten; sich daraus ergebende Vor- und Nebenarbeiten sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren.

Sämtliche Ausbau-, Aushub-, Abbruch- und nicht mehr zur Ausführung benötigte Stoffe, Bauteile und sonst. Materialien sind, soweit nicht gesondert ausgeschrieben, einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Die Angabe "...Verwertung nach Wahl des AN..." bedeutet, dass das Material auch in Eigentum des AN übergeht. Daraus resultierende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Erschwernisse bei der Durchführung der Bauarbeiten infolge der räumlichen Einschränkungen und dem Umsetzen der Baustellen sind in die Einheitspreise der einzelnen Positionen mit einzukalkulieren.

Der vorhandene Zaun und Zugang zur Fläche der Gasdruck-Regelanlage ist während der Arbeiten vor Beschädigungen zu sichern und der Zugang zu gewähren. Dies ist in den Einheitspreisen mit einzukalkulieren.

Im Baufeld verlaufen Gasdruckleitungen zu bzw. von einer am Baufeld angrenzenden Gasdruck-Regelanlage. Ein daraus resultierender Mehraufwand ist in die jeweiligen Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Die Bestandsunterlagen zu den vorhandenen Medientrassen sind vor Baubeginn von den Medienträgern anzufordern bzw. sind Vor-Ort-Einweisung erfolgen.

1.1.1.2 Untergrund und Unterbau

Unter Berücksichtigung der ermittelten Frostschutzklasse F2 und Frostempfindlichkeitsklasse F3 sind frostsichernden Maßnahmen notwendig. Bei einem Ausbau entsprechend der Belastungsklasse 3,5 ist in der Zufahrt eine Gesamtdicke des frostsicheren Aufbaus von 70 cm erforderlich.

Die Geländedeckschicht im Baufeld besteht aus 0,30 m bis 1,00 m mächtigen anthropogenen gestörten / aufgefüllten Böden, aus humos durchsetzten Sanden mit vereinzelt Fremdstoffen (Ziegelreste).

Unterhalb der Auffüllungen schließen im Allgemeinen Grundmoränenbildungen (Geschiebemergel) an.

Das Bauvorhaben befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.

1.1.1.3 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Längsneigungen an den Fahrbahnrändern in Muldenflächen zur Versickerung.

1.1.1.4 Oberbau

Für die Zufahrt ist für die Ermittlung des Oberbaues die „Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, RStO-12“ sowie die Ergebnisse von Baugrunduntersuchung maßgebend. Für die Einhaltung der erforderlichen Gesamteinbaustärke entsprechend Frostempfindlichkeitsklasse F3 wird die Stärke der Frostschuttschicht erhöht.

Der vorgesehene Oberbau der Zufahrt in Pflasterbauweise ist nachfolgend dargestellt:

Aufbau n. RStO-12/24, Tafel 3, Zeile 3:

10 cm	Betonsickerpflaster 30x20x10 cm
4 cm	Bettung aus Brechsand-Splitt-Gemisch 2/5 mm
25 cm	Natursteinschotter 0/32 mm, $E_{v2} \geq 180 \text{ MPa}$
31 cm	Frostschuttschicht 0/45 mm, $E_{v2} \geq 120 \text{ MPa}$
70 cm	Gesamtaufbau auf Planum $E_{v2} \geq 45 \text{ MPa}$

1.1.1.5 Bauwerke

- entfällt -

1.1.1.6 Ausstattung

- entfällt -

1.1.1.7 Landschaftsbau

Im Ausbaubereich werden die unbefestigten Nebenflächen gem. Leistungsverzeichnis mit einer Rasenansaat versehen. Hieraus resultieren auch die wesentlichsten Oberbodenarbeiten. Die Bearbeitung der Nebenfläche ist jedoch in dem für das Vorhaben notwendige Maß auszuführen. Bestehende Rasenflächen sollten möglichst erhalten bleiben. Darüber hinausgehende Flächen, wie z.B. Flächen außerhalb des in den Lageplänen dargestellten Ausbaubereiches, Flächen der Baustelleneinrichtung oder sonstige Lagerflächen werden hinsichtlich der Wiederherstellung nicht gesondert vergütet. Dafür anfallende Kosten sind entsprechend einzukalkulieren.

Bei Lieferungen von Oberboden gilt die DIN 18 915. Der zu liefernde Oberboden muss den Anforderungen der vorgesehenen Pflanzung Rechnung tragen. Wenn die gelieferte Oberbodenqualität nicht den notwendigen Anforderungen entspricht, sind geeignete Maßnahmen zur Bodenverbesserung durch den AN vorzusehen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Zu liefernder Oberboden hat frei von Wurzelunkräutern, wie z.B. Quecke, Ampfer, Giersch u.a., zu sein. Wird dennoch verunkrauteter Oberboden geliefert, kann der AG dessen Beseitigung durch Austausch bzw. erhöhten Pflegeaufwand verlangen. Für letzteren Fall besteht für den AN, bis zu deren restlosen Beseitigung, kein Anspruch auf Vergütung der Fertigstellungspflege.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1. Kampfmittelräumung

Der Baubereich ist durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei überprüft worden. Eine Kampfmittelbelastung ist demnach nicht bekannt und die Ausstellung einer gesonderten Munitionsfreiheitsbescheinigung nicht erforderlich. Für die Kampfmittelfreiheit wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen. Werden während der Bauarbeiten im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und der AG bzw. die nächste örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu benachrichtigen.

1.3. Ausgeführte Leistungen

Im Vorfeld der Maßnahme wurden im Bereich der Zufahrt Baumfällungen durchgeführt.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1. Lage der Baustelle

Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Oberhavel, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, westlich des OT Schönfließ gelegen.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Das Bearbeitungsgebiet berührt und ist über die Bergfelder Chaussee (B96) zu erreichen.

Bei öffentlichen Verkehrswegen, soweit sie für Verkehrsumleitungen benutzt werden sollen, ist, auch wenn dies nur für sehr kurze Umleitungszeiten erfolgt, immer Einvernehmen mit dem Eigentümer und der Straßenverkehrsbehörde herzustellen.

2.3. Zufahrt zur Baustelle

Die Baustelle ist über die A 10 Abfahrt Birkenwerder und die B96 zu erreichen.

Bei Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen für Geräte-, Material- und Bodentransporte hat der AN die jeweiligen Vorschriften über die zulässige Höchstbelastung zu beachten bzw. die erforderlichen Genehmigungen über die Gemeinde Mühlenbecker Land, den Landesbetrieb für Straßenwesen und das Straßenverkehrsamt einzuholen. Bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Baufahrzeugverkehr für die angrenzenden Straßen ist eine Abstimmung zwischen Baubetrieb und der Gemeinde Mühlenbecker Land notwendig um festzulegen, in welchen Straßenabschnitten schwerer Baustellenverkehr erfolgen kann.

Die Genehmigungen zur Benutzung von weiteren klassifizierten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden und Verunreinigungen an allen genutzten Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer laufend und baubegleitend auf eigene Kosten zu beseitigen. Eventuelle Absperrungen und sonstige Sicherheitsmaßnahmen hat der AN ohne besondere Aufforderung zu veranlassen. Der AN hat den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Benutzung der Straßen und Wege hergeleitet werden, freizuhalten. Für alle Schäden, die nachweislich durch die Benutzung für die o. g. Transporte verursacht worden sind, haftet nur der AN.

Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung von Wasser sowie die Möglichkeit des Stromanschlusses und die Entsorgung von Abwasser ist Angelegenheit des AN.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze stehen nur im Bereich des im Eigentum des AG stehenden Bearbeitungsfläche zur Verfügung. Es ist Sache des AN, darüber hinaus für die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze zu sorgen. Von sämtlichen in Anspruch genommenen Flächen sind dem AG am Schluss der Baumaßnahme unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen.

Für die Beprobung der Ausbaumaterialien sind vom AN Lager- und Arbeitsplätze anzumieten. Die Größe der Lager- und Arbeitsplätze muss ausreichend für die Lagerung aller nach EBV zu untersuchenden Ausbaumaterialien auf max. 500 m³ Haufwerken sein. Der AN muss Betreiber der Lager- und Arbeitsplätze sein. Die Pflichten des Erzeugers (AN) und des Besitzers (AG) bleiben bestehen. Die Transporte zu den angemieteten Lager- und Arbeitsplätzen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Bauunterkünfte, -geräte, -stoffe und -material sind ohne Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer aufzustellen.

2.6. Gewässer

- entfällt -

2.7. Baugrundverhältnisse

Zur Einschätzung des geplanten Vorhabens wurde ein Baugrundgutachten im Dezember 2024 erstellt.

Zur Erkundung des Baugrundes wurden 12 Rammkernsondierungen bis in Tiefen zwischen 4 m und 8 m durchgeführt.

Anhand der Sondierergebnisse kann im Standortbereich von folgendem Schichtenaufbau des Untergrundes ausgegangen werden:

Die Geländedeckschicht besteht aus 0,30 m bis 1,00 m mächtigen anthropogen gestörten / aufgefüllten Böden. Die Auffüllungen setzen sich aus humos durchsetzten Sanden zusammen, die vereinzelt Fremdstoffe in Form von Ziegelresten führen.

Unterhalb der Auffüllungen schließen sich im Allgemeinen Grundmoränenbildungen (Geschiebemergel) an, die lokal von geringmächtigen schwach schluffigen Sanden überlagert werden.

In Tiefen zwischen 2,30 m und 6,00 m sind wenige Dezimeter bis 3,20 m mächtige nichtbindige, z.T. schwach schluffig bis schluffig durchsetzte Fein- und Mittelsande zwischengeschaltet.

Die Grundmoränenbildungen wurden in Tiefen zwischen 6,20 m und 8,10 m durchteuft. Den Abschluss der erbohrten Schichtenfolge bilden wieder nichtbindige Fein- und Mittelsande.

Die anstehenden Auffüllungen und Böden entsprechen der Frostepfindlichkeitsklasse F 3. Der Baugrund wird als tragfähig eingestuft.

Der Durchlässigkeitsbeiwert des anstehenden Bodens wurde aufgrund eines Sickerversuches mittels OPEN-END-TEST ermittelt. Der Wert liegt bei $3,2 \times 10^{-7}$ m/s. Der Boden im Untersuchungsbereich ist zur Versickerung nicht geeignet.

Bei den Sondierarbeiten wurde innerhalb des Grundmoränenkomplexes Schichtwasser angetroffen, das sich nach Beendigung der Sondierungen in Tiefen zwischen 5,20 m und 6,20 m bzw. in Höhe der Ordinaten zwischen 46,32 m und 47,10 m NHN einstellte.

Verwertbarkeit auszubauender Stoffe und Böden

Zur Bestimmung der Wiederverwertbarkeit der anstehenden Böden und Auffüllungen wurden im Baubereich 1 Mischprobe gemäß den Vollzugshinweisen zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnisverordnung (Anlage V, Tab. 1) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) untersucht. Die Proben der Auffüllungen werden mit dem Zuordnungswert BM-F2 eingestuft. Diese Einstufung ist als Orientierungswert anzusehen. Die endgültige Beprobung der ausgebauten Materialien erfolgt vom Haufwerk.

Der geotechnische Bericht liegt den Ausschreibungsunterlagen bei. Abweichungen von den vorliegenden Aufschlussergebnissen an anderer Stelle sind nicht auszuschließen.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Nicht sofort wieder einbaubare Baustoffe und -materialien (z.B. geeigneter Bodenüberschuss u.ä.) sind auf den Lagerplatz des AN zu transportieren und zwischen zu lagern. Ggf. ist in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung auch eine Zwischenlagerung im Seitenbereich möglich.

Nicht einbaufähiger Boden bzw. nicht mehr benötigter Bodenüberschuss, ausgebaute ungebundene Tragschichten und Ausbauasphalt sind einer Verwertung entsprechend der Deklaration nach EBV bzw. Verwertungsklassen nach BTR RC StB zuzuführen. Alle erforderlichen Zwischentransporte sind mit einzukalkulieren.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

2.9.1. Umwelt-, Natur-, Landschaftsschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Vor Beginn aller Arbeiten auf Grünflächen, insbesondere im Wurzelbereich von Bäumen, auch wenn es sich nur um eine vorübergehende Lagerung von Baumaterial oder Bodenmassen handelt, sind die Genehmigungen der Gemeinde Mühlenbecker Land, so rechtzeitig einzuholen, dass notwendige Schutzmaßnahmen noch getroffen werden können.

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bau-maßnahmen) ist bei Schachtungsarbeiten entlang von Bäumen in vollem Umfang anzuwenden. Grundlage für die Durchführung der Schutzmaßnahmen ist die RAS-LP 4. Der Unternehmer ist bei Verstößen gegen diese Richtlinie zum Schadenersatz verpflichtet.

Bodenaushub und Baumaterial dürfen nicht unter Bäumen gelagert werden. Baumaschinen dürfen nicht unter Bäumen aufgestellt werden. Flüssigkeiten - außer reinem Wasser - dürfen dort nicht versickern. Jeglicher Fahrzeugverkehr im Wurzelbereich der Bäume hat zu unterbleiben. Starke Wurzeln ab ca. 2 cm Durchmesser, die zur Erhaltung der Standfestigkeit der Bäume notwendig sind, dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde Mühlenbecker Land bzw. dem Landesbetrieb für Straßenwesen durchgeschnitten werden. Durch Greifer- oder Planierarbeiten abgerissene Wurzeln sind durch qualifiziertes Fachpersonal sauber bis auf die unverletzten Teile zurückzuschneiden, damit sich neue Faserwurzeln bilden können und mit Wundverschlussmittel zu behandeln. Vorübergehend freigelegtes Wurzelwerk ist gegen Austrocknung durch Sonne und Wind sofort zu schützen. Beschädigte Wurzeln sollen nicht unmittelbar mit Boden in Berührung kommen, der unverrottete Pflanzenteile oder frischen Mist enthält. Sie sind mit Wundbehandlungsmitteln zu behandeln und mit feuchtem sandigem Material zu überdecken.

In Baumstämmen dürfen keine Nägel und Klammern eingeschlagen werden. Drahtseile und Tauen ohne Holzunterlagen dürfen nicht an den Bäumen befestigt werden. Die Bäume dürfen nicht als Widerlager zum Aufrichten von Kränen oder Gerüsten benutzt werden. Falls die Gefahr besteht, dass durch Baumaschinen Rindenverletzungen an Bäumen hervorgerufen werden können, so ist die Rinde durch geeignete Maßnahmen, wie das Anbinden von Brettern, zu schützen. Diese Aufwendungen sind im Leistungsverzeichnis berücksichtigt.

Soweit eine Beseitigung von Bäumen erforderlich wird, ist dies einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. mit der Gemeinde Mühlenbecker Land durchzuführen. Eine Entastung im Arbeitsbereich darf nur durch eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus bzw. Baumpfleger im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen und bedarf der Zustimmung der Gemeinde Mühlenbecker Land.

2.9.2. Denkmalschutz, Bodenfunde

Im Bereich des Vorhabens sind keine Bodendenkmale bekannt. Da bei den geplanten Erdarbeiten aber die Entdeckung bisher unbekannter Bodendenkmale nicht auszuschließen ist, wird auf die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege von Denkmälern und Bodendenkmälern im Land Brandenburg (BbgDschG) hingewiesen:

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Knochen u.ä.) entdeckt werden, so sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Forstweg 1, Haus 4, 14656 Brieselang (Tel: 033232 / 36940; Fax 033232 / 36941) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 4 und 2 BbgDschG). Die Fundstätte ist für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 19 Abs. 3 DschG). Die Bodenfunde sind ablieferungspflichtig (§ 19 Abs. 4, § 20 DschG).

Alle Bauausführenden bzw. sonstige am Bau beteiligte Personen sind über die gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

2.9.3. Immissionsschutz

Bei der Durchführung aller Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG) zu beachten. Der Baubereich liegt in bewohnter Umgebung, daher ist der Baubetrieb insbesondere aufgefordert, auf die Bedürfnisse und Belange der Anwohner Rücksicht zu nehmen, d.h. ruhestörenden Lärm in den

Morgen- und Abendstunden sowie übermäßige Staubentwicklung und sonstige Verunreinigungen der Umgebung weitestgehend zu vermeiden.

2.10. Anlagen im Baugelände

2.10.1. Leitungen

Der AN hat vor Beginn der Bauarbeiten die für den Baubereich zuständigen Medienträger über die Maßnahme zu unterrichten und sich über eventuell vorhandene Leitungen und Anlagen (Gasleitungen, Regen- und Schmutzwasserkanäle, Fernwärmeleitungen, TW-Leitungen, Elektro- und Telekommunikationskabel etc.) zu informieren und örtlich einweisen zu lassen. Die Begehungen bzw. Einweisungen sind vom AN zu protokollieren. Beschädigungen solcher Leitungen und Anlagen sind durch entsprechende Maßnahmen unmöglich zu machen und gehen bei Eintreffen zu Lasten des AN. Die Kabelschutzanweisungen sind genauestens zu beachten. Die vom AG übergebenen Unterlagen mit Angaben zu Anlagen der Versorgungsträger dienen nur zur Information und Übersicht und sind nicht zur Bauausführung zu verwenden! Bei der Baumaßnahme können durch die Festlegungen der Versorgungsträger Umverlegungen von vorhandenen Kabeln und Leitungen erforderlich werden.

2.10.2. Sonstige

Alle vorhandenen Oberflächenbefestigungen, Grundstückseinfriedungen (wie Pfosten usw.) und sonstigen Einbauten (Schieber und Hydranten u.ä.) sind vor Baubeginn gemäß Leistungsverzeichnis zu dokumentieren (s. auch 3.8).

2.11. Verkehr im Bereich der Baustelle

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass für den Betreiber im Bedarfsfall Zugang zur Gasdruck-Regelanlage besteht.

Erschwernisse, die sich durch die Rücksichtnahme auf die beschriebene Erreichbarkeit ergeben, sind bei der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen und berechtigen nicht zu Nachforderungen.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der Antrag zur verkehrsrechtlichen Anordnung ist beim zuständigen Straßenverkehrsamt spätestens 5 Tage nach Zuschlagserteilung persönlich abzugeben. Verzögerungen, die durch den AN entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Die Bestimmungen der Straßengesetze (FStrG), Brandenburgisches Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO, die ZTV-SA 97, etc. und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen sind zu beachten.

Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Die Straßenbaumaßnahmen können unter halbseitiger Sperrung für den Durchgangsverkehr ausgeführt werden. Details dazu werden nach Auftragsvergabe gemeinsam abgestimmt.

Die Kosten für die gesamte Verkehrssicherung (einschl. Beantragungs- und Genehmigungskosten) sind in die dafür vorgesehene Position einzurechnen. Die Verkehrszeichenpläne sowie die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung sind der Verkehrsbehörde zur Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Alle Änderungen der Verkehrsführung sind unaufgefordert den entsprechenden Stellen (Verkehrsamt, Feuerwehr, Rettungsdienst) umgehend per mail mitzuteilen.

Jegliche Mehraufwendungen für die Aufrechterhaltung des in Pkt. 2.11 beschriebenen Anliegerverkehrs sind in alle davon betroffenen Positionen einzukalkulieren.

3.2. Bauablauf

Gemäß den Angaben zu den Ausführungsfristen (sh. Besondere Vertragsbedingungen) soll die Baumaßnahme ausgeführt werden.

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten bleibt mit den o.g. Einschränkungen und unter Beachtung der in den besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Terminvorgaben überwiegend dem AN überlassen, ist jedoch mit dem AG abzustimmen und im Bauzeitenplan festzulegen (einschließlich der verbindlichen Zwischentermine für den Asphaltteinbau). Aus dem Baufortschritt muss die Bauleitung allerdings auch ersehen können, dass mit dem eingesetzten Personal und Gerät die Fertigstellungstermine eingehalten werden. Eine gegenseitige Behinderung bei den Arbeiten, durch die vorgegebenen Termine gefährdet werden könnten, ist auch bei einer Übertragung von Teilen der Leistung an Nachunternehmer auszuschließen. Die Bauleitung kann vom AN verlangen, dass leistungsfähigere Geräte und mehr Fachpersonal eingesetzt werden, wenn die Einhaltung der Fertigstellungstermine gefährdet ist.

Suchschlitze werden nur vergütet, wenn eine eindeutige Dokumentation einschließlich Foto vorliegt. Aufwendungen hierfür sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Die Suchschlitze sind am Bauanfang auszuführen und zu dokumentieren, um ggf. erforderliche Umverlegungen rechtzeitig ausführen zu können. Die Dokumentation ist spätestens 5 Arbeitstage nach Ausführung der Suchschachtung an AG und örtliche Bauüberwachung zu übergeben.

Anfallende Stundenlohnarbeiten sind vor der Ausführung beim AG bzw. der örtl. Bauüberwachung anzuzeigen und bestätigen zu lassen.

3.3. Wasserhaltung

Die schadloose Ableitung des Oberflächenwassers während der gesamten Bauzeit ist Sache des AN. Hierbei sind vor allem die möglichen Einflüsse auf die angrenzende Bebauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Aufwendungen hierfür sind in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

3.4. Baubehelfe

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der in Pkt. 2.11 beschriebenen Erreichbarkeit sind zu tätigen.

3.5. Stoffe, Bauteile

Sämtliche Stoffe und Bauteile müssen den jeweiligen aktuellen DIN- bzw. DIN EN-, Güte- und Maßbestimmungen sowie Richtlinien entsprechen.

Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und weitere einzuhaltende einschlägige technische Regelwerke, wie technische Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Lieferbedingungen, sind unter „5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ aufgeführt und werden Vertragsbestandteil.

3.6. Abfälle

Die abfallrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

3.7. Beweissicherung

Vor Baubeginn ist der Zustand von durch die Baumaßnahme möglicherweise beeinflussbaren baulichen Anlagen gemäß Leistungsverzeichnis festzustellen und zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist dieser „Urzustand“ wieder herzustellen bzw. vor Baubeginn mit dem AG festzulegen, in welchem Zustand diese baulichen Anlagen wieder zu übergeben sind, falls erkannt wird, dass der Urzustand nicht wieder herstellbar ist.

3.8. Sicherungsmaßnahmen

Die Baustellenabsicherung hat gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung zu erfolgen. Alle darüber hinaus gehenden Baustellenausdehnungen sind mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

Grenzsteine im Baustellenbereich sind vom AN für alle am Bau Beteiligten deutlich erkennbar zu schützen.

3.9. Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.10. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Der AN hat anhand der vom AG erstellten Ausführungsplanung (wie Lageplan, Regelquerschnitt und Querprofile) die Einmessung der Straßenachse in Höhe und Lage, sowie aller weiteren Absteckungen und Messungen selbst vorzunehmen und ist für deren Richtigkeit bei der Ausführung der Arbeiten verantwortlich. Diese Leistungen sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Grundlage für das Schlussaufmaß ist der Bestandsplan / Abrechnungsplan. Aufmaße und Aufmaßnivelllements für Leistungen, die nicht aus dem Abrechnungsplan ersichtlich sind, sind vom AN gemeinsam mit der Bauleitung durchzuführen und beiderseits anzuerkennen. Erforderliche Hilfskräfte und Absteckmaterial für alle Messungen hat der AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

Die jeweiligen Bestandspläne sowie die Abrechnungspläne hat der AN einschl. Abmessungen, Flächen und Materialien der verschiedenen Oberflächenarten nebst ihren Einfassungen zu erstellen.

3.11. Prüfungen

3.11.1. Eignungsprüfungen

Die Eignungsprüfungen sind der Bauleitung vor dem Einbau zur Freigabe vorzulegen. Der Einbau der Materialien ohne Freigabe der Bauleitung ist nicht zulässig.

3.11.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Vom AN ist ein Prüfplan zur Eigenüberwachung dem AG zu übergeben. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

3.11.3. Kontrollprüfungen

Der AG behält sich vor, von allen Baustoffen Proben zu nehmen und gegebenenfalls Kontrollprüfungen durchzuführen. Erforderliche Hilfskräfte und Geräte für Kontrollprüfungen, die auf der Baustelle gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung durchgeführt werden, sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Die freigegebenen Ausführungsunterlagen (Regelquerschnitt, Lagepläne, Deckenhöhenpläne, Absteckwerte Achse etc.) werden zur Bauanlaufberatung übergeben.

Die Planungsunterlagen, auch Leitungsbestand, sind während der Baumaßnahme fortlaufend am Bestand zu prüfen. Abweichungen sind dem Auftraggeber und der örtlichen Bauüberwachung unverzüglich anzuzeigen. Verzögerungen am Bau, die aus Nichtbeachtung des Vorgenannten resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen und sonstige Angaben

Der verbindliche Bauablaufplan ist vor Baubeginn vorzulegen und wird mit den festgelegten Einzelfristen Vertragsbestandteil.

Nach Zuschlagserteilung sind der verantwortliche Bauleiter (Bauingenieur) und der stets vor Ort anzutreffende Polier (Schachtmeister) mit Angabe einer jeweils ständig erreichbaren Rufnummer zu benennen. Ein Wechsel ist rechtzeitig mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Auftraggebers.

Vom AN wird verlangt, Bautagesberichte zu führen und dem AG eine Ausfertigung zu überlassen. Vor Baubeginn sind die Form der Aufmaßblätter und deren Führung mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Zur technischen Abnahme hat der AN alle zur Prüfung erforderlichen Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen.

4.3. Schlussrechnung und -dokumentation

Die Schlussrechnungen müssen (entsprechend VOB/B § 14 Abs. 3) 36 Werktagen nach Abschluss der Arbeiten in 2-facher Ausfertigung eingereicht werden. Bei Verzögerungen in der Rechnungslegung muss der AG mindestens 1 Woche vor Ablauf der Frist über die Gründe informiert werden. Der AG entscheidet, ob der Verlängerung zugestimmt wird. Die notwendigen Rechnungsunterlagen des Gesamtbauvorhabens (z.B. Mengenermittlungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, etc.) sind 1-fach mit der Schlussrechnung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung durch die öBauÜ sind alle Aufmaße im Rahmen der Schlusssdokumentation einzuscannen und in digitaler Form zu übergeben. Darüber hinaus muss die Schlussrechnung die Erklärung enthalten, dass mit der Zahlung der jeweiligen Schlussrechnung alle Forderungen des AN an den AG als erfüllt angesehen werden.

Die vollständige Schlusssdokumentation (außer Aufmaße) mit allen Zulassungsbescheiden und Protokollen über die Gütekontrolle wie z.B. Eigenüberwachung, Eignungs-/Kontrollprüfungen, Verdichtungsnachweise, Lieferscheine, Bautagesberichte, usw. ist bereits zur Abnahme 1-fach in Papierform und 1-fach digital vorzulegen. Der AG ist vom AN mit einer Frist von 12 Werktagen zur förmlichen Abnahme einzuladen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die folgenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke, sonstige Vorschriften und Regeln sind in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen. Sie sind zusätzlich zu den in den Vergabeunterlagen benannten Regelwerken zu beachten.

5.1. Technische Regelwerke

- Sämtliche für die Maßnahme relevanten von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) aufgestellten und vom FGSV Verlag veröffentlichten technischen Regelwerke, wie:
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV ...-StB)
 - Technische Lieferbedingungen (TL ...-StB)
 - Technische Prüfvorschriften (TP ...-StB)
 - Richtlinien (R ...)
 - Merkblätter
 - Hinweise
 - Arbeitspapiere
- Arbeits-, Merk- und Hinweisblätter der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)“ (vormals Abwassertechnische Vereinigung ATV) sowie der „Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)“.

5.2. Technische Baubestimmungen

- Normen und Vornormen des Deutschen Instituts für Normung (DIN-Normen), die nicht zum Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gehören
- Veröffentlichten Ergänzungen zu DIN-Normen
- Brandenburgische Bauordnung

- Bestimmungen der Versorgungsträger zum Schutz ihrer Medien bei Bauarbeiten und Pflanzungen

Gem. § 4 Nr. 2 und § 13 Nr. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

5.3. Abfalltechnische Gesetze und Verordnungen

- MFA - Merkblatt für das Fräsen von Asphalt, Ausgabe 2000
- Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall, KrW-/AbfG
- Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV)
- Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV)

5.4. Weitere abfalltechnische Regelwerke

- Bundesbodenschutzgesetz (BodSchG)
- Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV)
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)
- Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise